

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 27. April 1978, in Kraft seit 01. Juni 1978

geändert am:	in Kraft seit:
21.05.1987	01.07.1987
07.02.1991	01.01.1991
20.06.1996	01.01.1997
19.07.2001 (Euro-Anpassungs-Satzung)	01.01.2002
01.07.2004	01.09.2004
14.12.2006	01.01.2007
16.07.2009	01.08.2009
17.03.2016	01.04.2016
22.03.2018	06.04.2018

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der GemO für Baden-Württemberg i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (Ges. Bl. S. 577) mit Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 21.05.1987 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Stadt Waiblingen.

§ 2 Allgemeine Entschädigung

- (1) Die Stadt Waiblingen gewährt als Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls eine Entschädigung von 10,- EUR je angefangene Stunde der Inanspruchnahme bis zu 8 Stunden pro Tag.
- (2) Für Zu- und Abfahrt wird je eine halbe Stunde angerechnet. Bei mehreren ehrenamtlichen Tätigkeiten am gleichen Tage wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

§ 3 Entschädigung der Stadträte

- (1) Zum teilweisen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls insbesondere für Fraktionssitzungen und Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen, erhalten Stadträtinnen und Stadträte eine Monatspauschale von 120 EUR.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und des Ältestenrates wird ein Sitzungsgeld nach § 2 gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 und 2 erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine jährliche Entschädigung in Höhe von 150 EUR je Fraktionsmitglied.
- (5) Die Fraktionen des Gemeinderats erhalten zur Bestreitung von Geschäftskosten eine jährliche Entschädigung von 200 EUR je Fraktionsmitglied.

§ 3a Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen für die Dauer der Sitzungen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen durch eine geeignete Betreuungskraft entstanden sind, erhalten hierfür eine Erstattung in Höhe von 10 Euro pro Stunde Sitzungsdauer.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Mitglieder der Ortschaftsräte sowie für die Mitglieder der bürgerschaftlichen Gremien (Integrationsrat, Jugendgemeinderat, Frauenrat, Stadtseniorenrat, AK Waiblingen Engagiert).
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderats können eine Erstattung nach Absatz 1 auch für eine Fraktionssitzung vor jeder Gemeinderatssitzung sowie für eine Fraktionssitzung vor jeder Ausschusssitzungsrunde geltend machen.
- (4) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 4 Entschädigung der Ortschaftsräte

Für die Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte gilt § 3 Abs. 1 - jedoch mit der Maßgabe, dass sich die monatliche Aufwandsentschädigung auf 30,- EUR ermäßigt und dass damit auch die Zu- und Abfahrt am Ort abgegolten ist.

§ 5 Entschädigung für Mitglieder weiterer durch Beschluss des Gemeinderats gebildeter Gremien

Für die Teilnahme an Sitzungen und als Ersatz für sonstige Auslagen wird den Mitgliedern weiterer durch Beschluss des Gemeinderats gebildeter Gremien eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR je Sitzung gewährt. Damit ist auch die Zu- und Abfahrt am Ort abgegolten. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in erhalten neben der Entschädigung nach Satz 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR.

§ 6 Entschädigung für ehrenamtliche Helfer/innen bei Wahlen.

- (1) Für die Teilnahme an Wahlen, Anhörungen und Bürgerentscheiden erhalten die Wahlvorsteher und Stellvertreter eine Entschädigung in Höhe von 65,00 EUR je Tätigkeitstag.
- (2) Für die Teilnahme an Wahlen, Anhörungen und Bürgerentscheiden erhalten die Beisitzer und Hilfskräfte eine Entschädigung in Höhe von 50,00 EUR je Tätigkeitstag.
- (3) Die Entschädigung erhöht sich nicht, wenn an einem Tag mehr als eine Wahl, Anhörung oder Bürgerentscheid gleichzeitig stattfinden.

§ 7 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Bei auswärtiger Tätigkeit wird neben der Entschädigung nach den §§ 2 bis 5 Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit vom 6. Mai 1965 mit den zwischenzeitlichen ergangenen Änderungen außer Kraft.